

Und wirklich, wenn man zunächst die schroff ablehnende Stellungnahme des Papstes gegen Methodius und die slavische Messe für unmöglich erklärt hatte, da sie so auffallend von der entgegenkommenden Haltung Johanns VIII. abwich, so ist diese Ansicht durch die Auffindung des Commonitoriums endgültig widerlegt. Es kann kein Zweifel mehr an der Tatsache bestehen, daß Stephan V. von tiefstem Mißtrauen gegen die dogmatischen Ansichten des Methodius erfüllt war, daß er ihm den Gebrauch der slavischen Sprache bei der Messe zum schweren Vorwurf machte und sich darauf berief, Methodius habe sich Johann VIII. gegenüber verpflichtet, die Messe nicht in slavischer Sprache zu zelebrieren — obwohl wir doch einen Brief Johanns VIII. besitzen, in dem dieser Methodius den Gebrauch der slavischen Sprache ausdrücklich gestattet.¹

Noch komplizierter wird die Sachlage, wenn man diesen Brief Johanns VIII. genauer mit dem Stephens V. vergleicht. Es stellt sich dabei nämlich heraus — und ist auch schon längst bemerkt worden² —, daß zwischen den beiden Schreiben sich an einigen Stellen eine weitgehende wörtliche Übereinstimmung findet. Gleich im Anfang wird in beiden Briefen auf die Unterwerfung des Mährerreiches unter den Schutz des hl. Petrus hingewiesen und damit die besondere Fürsorge der römischen Kirche für den Herrscher Mährens als den *unicus* (Johann VIII.), *spiritualis* (Stephan V.) *filius* begründet. Man wird immerhin diese Übereinstimmung nicht für auffällig oder gar anstößig halten können. Wenn einmal Methodius die Erklärung des Sventopulk nach Rom gebracht hatte, wonach er sich und sein Reich unter den Schutz der römischen Kirche stellte³, so ist es nicht verwunderlich, daß nach Johann VIII. auch Stephan V. sich darauf beruft, besonders in dem Augenblick, da er die kirchlichen Verhältnisse Mährens neu regeln will. Es kommt hinzu, daß auch in dem Commonitorium Sventopulk deutlich genug als *unicus filius* des Papstes bezeichnet wird.

Mährens 1 (1893), 99; V. JAGIČ, Zur Entstehungsgeschichte der kirchenslavischen Sprache, Denkschriften der kais. Akademie, Phil.-hist. Kl., Wien 1902, S. 50 f., ders., Entstehungsgeschichte der kirchenslavischen Sprache, 1913, S. 90 f.

¹) Ep. 7, 222 n. 255. An der Echtheit dieses Briefes ist nach CASPARS Ausführungen über den Charakter der Registerabschrift von Montecassino (NA. 36, 79 ff.) kein Zweifel möglich. ²) HERGENRÖTHER a. a. O.

³) Ep. 7, 222, Z. 28 ff.